

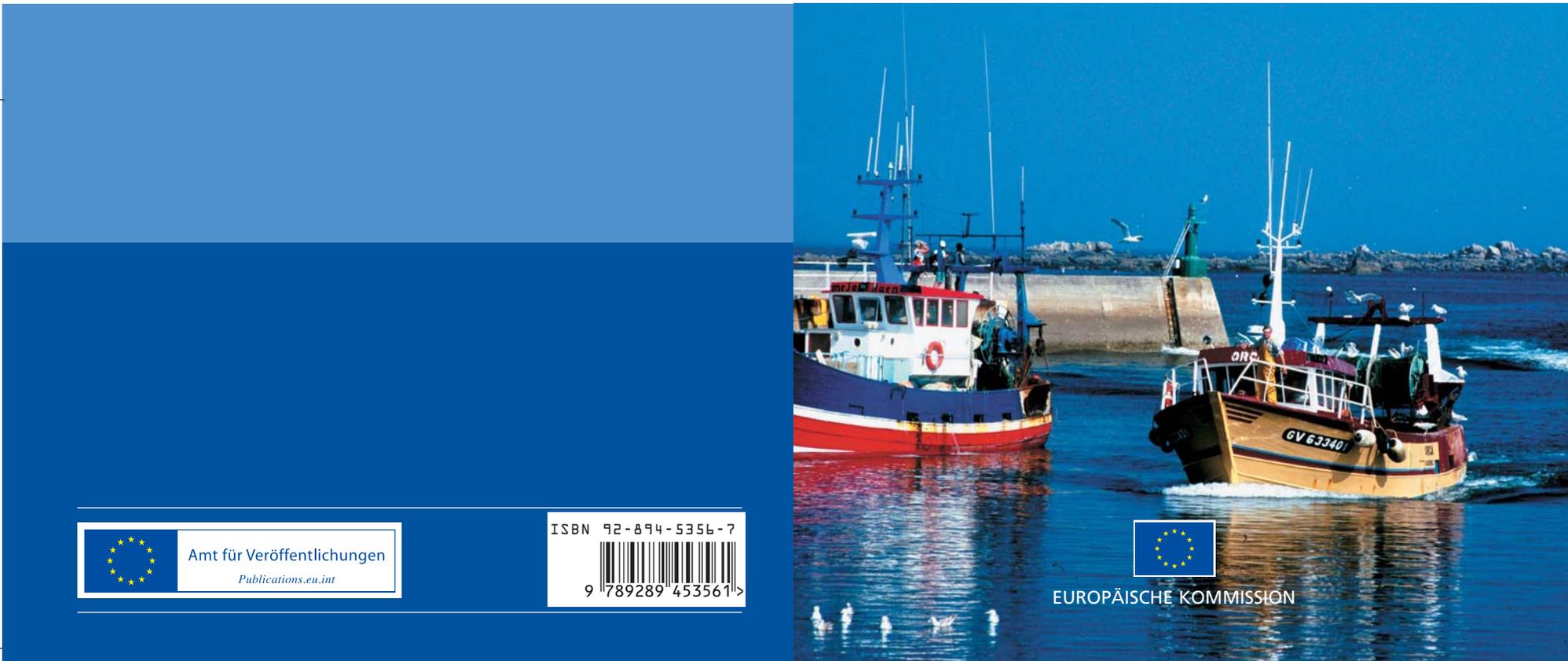
03

13 KL-51-03-673-DE-C

2003
Neufassung

DAS FINANZINSTRUMENT FÜR DIE AUSRICHTUNG DER FISCHEREI

LEITFADEN



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

ISBN 92-894-5356-7



9 789289 453561 >



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Venta • Salg • Verkauf • Πωλήσεις • Sales • Vente • Vendita • Verkoop • Venda • Myynti • Försäljning
<http://eur-op.eu.int/general/en/s-ad.htm>

BELGIQUE/BELGIË Jean De Lannoy Avenue du Roi 202/Koningslaan 202 B-1190 Bruxelles/Brussel Tel. (32-2) 538 43 08 Fax (32-2) 538 08 41 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be URL: http://www.eur-op-de-lannoy.be La librairie européenne/De Europese Boekhandel Rue de la Loi 244/Wetstraat 244 B-1000 Bruxelles/Brussel Tel. (32-2) 295 26 39 Fax (32-2) 735 06 60 E-mail: mail@leurop.be URL: http://www.lbeurop.be Moniteur belge/Belgisch Staatsblad Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42 B-1000 Bruxelles/Brussel Tel. (32-2) 511 01 84 E-mail: s.usales@just.gov.be	NEDERLAND SDU Servicecentrum Uitgevers Christoffel Plantijnstraat 2 Postbus 20014 2500 EA Den Haag Tel. (31-70) 378 98 80 Fax (31-70) 378 97 83 E-mail: sdu@sdu.nl URL: http://www.sdu.nl	HRVATSKA Mediatrade Ltd Pavla Hatza 1 HR-10000 Zagreb Tel. (385-1) 481 94 11 Fax (385-1) 481 94 11 MAGYARORSZÁG Euro Info Service Szl. István lrt.12 III emelet 1/A PO Box 1039 H-1137 Budapest Tel. (36-1) 329 21 70 Fax (36-1) 349 20 53 E-mail: euroinfo@euroinfo.hu URL: http://www.euroinfo.hu	CANADA Les éditions La Liberté Inc. 3020, chemin Sainte-Foy Sainte-Foy, Québec G1X 3V6 Tel. (1-418) 658 37 63 Fax (1-800) 567 49 40 E-mail: liberte@mediomq.ca Renouf Publishing Co. Ltd 5369 Chemin Canotek Road, Unit 1 Ottawa, Ontario K1J 1J5 Tel. (1-613) 745 26 65 Fax (1-613) 745 76 60 E-mail: onse.cler@renoufbooks.com URL: http://www.renoufbooks.com
PORTUGAL Distribuidora de Livros Bertrand Lda Grupo Bertrand, SA Rua das Terras dos Vales, 4-A Apartado 60037 P-2700 Amadora Tel. (351) 214 93 87 87 Fax (351) 214 96 02 55 E-mail: dlb@p.pt	IMPRESA NACIONAL-CASA DA MOEDA, SA Sector de Publicações Oficiais Rua da Escola Politécnica, 135 P-1250-100 Lisboa Codex Tel. (351) 213 94 57 00 Fax (351) 213 94 57 50 E-mail: spoc@incm.pt URL: http://www.incm.pt	MALTA Miller Distributors Ltd Malta International Airport PO Box 25 Luqa, LQA 05 Tel. (356) 66 44 88 Fax (356) 67 67 99 E-mail: gw@ml.usa.net	EGYPT The Middle East Observer 41 Sherif Street Cairo Tel. (20-2) 392 69 19 Fax (20-2) 393 97 32 E-mail: inquiry@meobservers.com URL: http://www.meobservers.com/eg
DANMARK J. H. Schultz Information A/S Herstedvang 12 DK-2620 Albertslund TL. (45) 43 63 23 00 Fax (45) 43 63 19 69 E-mail: schultz@schultz.dk URL: http://www.schultz.dk	SUOMI/FINLAND Akateeminen Kirjakauppa/Akademiska Bokhandeln Keskuskatu 1/Centralgatan 1 PL 129 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors P. ltn. (358-9) 121 44 18 Fax (358-9) 121 44 95 Sähköposti: saps@akateeminen.com URL: http://www.akateeminen.com	NORGE Swets Blackwell AS Hans Nielsen Hauges gt. 39 Boks 4801 Nydalen N-0423 Oslo Tel. (47) 23 40 00 00 Fax (47) 23 40 00 01 E-mail: info@no.swetsblackwell.com URL: http://www.swetsblackwell.com/no	MALAYSIA EBIC Malaysia Suite 45.02, Level 45 Plaza MBI (Lotte City 45) 8 Jalan Yap Kwan Seng 50450 Kuala Lumpur Tel. (60-3) 21 62 92 98 Fax (60-3) 21 62 61 98 E-mail: eibic@trn.net.my
DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amsterdamer Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	SVENSKA BTJ AB Traktorvägen 11-13 S-221 82 Lund TL. (46-46) 18 00 00 Fax (46-46) 30 79 47 E-post: btje-pub@btj.se URL: http://www.btj.se	POLSKA Ars Polona Krakowskie Przedmiescie 7 Skř. pocztowa 1001 PL-00-950 Warszawa Tel. (48-22) 826 12 01 Fax (48-22) 826 62 40 E-mail: books1@arspolona.com.pl	MEXICO Mundi Prensa México, SA de CV Río Pánuco, 141 Colonia Cuauhtémoc MX-06500 México, DF Tel. (52-5) 533 56 58 Fax (52-5) 514 87 99 E-mail: 101545.2361@compuserve.com
ΕΛΛΑΔΑ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/12/3/4/5 Fax (30-1) 325 94 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://elebooks@hellasnet.gr	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Newich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05-522 Fax (44) 870 60 05-533 E-mail: book.orders@hso.co.uk URL: http://www.isoofficial.net	ROMÂNIA Euromedia Str. Dionisie Lupu nr. 65, sector 1 RO-70184 Bucuresi Tel. (40-1) 315 44 03 Fax (40-1) 312 96 46 E-mail: euromedia@mailcity.com	SOUTH AFRICA Eurochamber of Commerce in South Africa PO Box 781738 2146 Sandton RO-70184 Bucuresi Tel. (27-11) 884 39 52 Fax (27-11) 883 55 73 E-mail: info@eurochamber.co.za
ESPAÑA Boketín Oficial del Estado Trafalgar, 27 E-28071 Madrid Tel. (34) 915 38 21 11 (libros) 915 84 17 (suscripción) Fax (34) 915 38 21 21 (libros), 915 84 17 14 (suscripción) E-mail: clientes@com.boe.es URL: http://www.boe.es	ISLAND Bokabud Larusar Blöndal Skólavörðustíg, 2 IS-101 Reykjavík Tel. (354) 552 55 40 Fax (354) 552 55 60 E-mail: bokabud@arnet.is	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org	SOUTH KOREA Eurochamber of Commerce in South Africa PO Box 781738 2146 Sandton RO-70184 Bucuresi Tel. (27-11) 884 39 52 Fax (27-11) 883 55 73 E-mail: info@eurochamber.co.za
FRANCE Journal officiel Service des publications des CE 26, rue Desaix F-75727 Paris Cedex 15 Tel. (33) 1 40 58 77 31 Fax (33) 1 40 58 77 00 E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr URL: http://www.journal-officiel.gouv.fr	SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA Euro Info Center Schweiz c/o OSEC Business Network Switzerland Stampfenbachstraße 85 PF 462 CH-8035 Zürich Tel. (41-1) 365 53 15 Fax (41-1) 365 54 11 E-mail: eics@osec.ch URL: http://www.osec.ch/eics	SLOVAKIA Centrum VTI SR Nám. Slobody, 19 SK-81223 Bratislava Tel. (421-7) 54 41 83 64 Fax (421-7) 54 41 83 64 E-mail: euro@vti.sk,skitub.sk URL: http://www.skitub.sk	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
IRELAND Alan Hanna's Bookshop 270 Lower Rathmines Road Dublin 6 Tel. (353-1) 496 73 98 Fax (353-1) 496 02 28 E-mail: hanna@iol.ie	BALGARIA Europress Euromedia Ltd 59, blvd Vitosha BG-1000 Sofia Tel. (359-2) 980 37 86 Fax (359-2) 980 42 50 E-mail: Milena@mbx.cit.bg URL: http://www.europress.bg	SLOVENIJA GV Založba Dunajska cesta 5 SLO-1000 Ljubljana Tel. (386) 613 09 1804 Fax (386) 613 09 1805 E-mail: europ@gvestnik.si URL: http://www.gvzalozba.si	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
ITALIA Licosa SpA Via Duca di Calabria, 1/1 Casella postale 552 I-50125 Firenze Tel. (39) 055 64 83 1 Fax (39) 055 64 12 57 E-mail: licosa@licosa.com URL: http://www.licosa.com	ARGENTINA World Publications SA Av. Cordoba 1877 C120 AAA Buenos Aires Tel. (54-11) 46 15 81 56 Fax (54-11) 46 15 81 56 E-mail: wpubooks@infotv.com.ar URL: http://www.wpubooks.com.ar	TÜRKIYE Dünya Infotel AS 100, Yı Mahallesi 34440 TR-80050 Bagcilar-Istanbul Tel. (90-212) 629 46 89 Fax (90-212) 629 46 27 E-mail: aktuel@info@dunya.com	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
LUXEMBOURG Messageries du Livre SARL 5, rue Raiffaisen L-2411 Luxembourg Tel. (352) 46 10 20 44 Fax (352) 49 06 61 E-mail: mail@ml.lu URL: http://www.ml.lu	CYPRUS Cyprus Chamber of Commerce and Industry PO Box 21455 CY-1509 Nicosia Tel. (357-2) 98 97 52 Fax (357-2) 66 10 44 E-mail: demtrap@ccci.org.cy	ARGENTINA World Publications SA Av. Cordoba 1877 C120 AAA Buenos Aires Tel. (54-11) 46 15 81 56 Fax (54-11) 46 15 81 56 E-mail: wpubooks@infotv.com.ar URL: http://www.wpubooks.com.ar	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
	EESTI Livriaria Camões (Estonian Chamber of Commerce and Industry) Toomkooli 17 EE-10130 Tallinn Tel. (372) 646 02 44 Fax (372) 646 02 45 E-mail: einfo@koda.ee URL: http://www.koda.ee	ARGENTINA World Publications SA Av. Cordoba 1877 C120 AAA Buenos Aires Tel. (54-11) 46 15 81 56 Fax (54-11) 46 15 81 56 E-mail: wpubooks@infotv.com.ar URL: http://www.wpubooks.com.ar	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
		AUSTRALIA Hunter Publications PO Box 404 Apsforth, Victoria 3067 Tel. (61-3) 94 17 53 61 Fax (61-3) 94 19 71 54 E-mail: jpdavies@ozemail.com.au	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
		BRESIL Livraria Camões Rua Bittencourt da Silva, 12 C CEP 20043-900 Rio de Janeiro Tel. (55-21) 262 47 76 Fax (55-21) 262 47 76 E-mail: livraria.camoes@incm.com.br URL: http://www.incm.com.br	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org
		ANDERE LÄNDER OTHER COUNTRIES AUTRES PAYS Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer Wahl/Please contact the sales office of your choice/Veuillez vous adresser au bureau de vente de votre choix Office for Official Publications of the European Communities 2, rue Morsar L-2985 Luxembourg Tel. (352) 29 29-42855 Fax (352) 29 29-42758 E-mail: info-info-op@cec.eu.int URL: http://publications.eu.int	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-hu Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-6631/4 Fax (82-2) 22 53-6636/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org

DAS FINANZINSTRUMENT FÜR DIE AUSRICHTUNG DER FISCHEREI

LEITFADEN



Europäische Kommission

Hinweis für den Leser:

Die vorliegende Broschüre wurde nach den Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor aktualisiert.

Fotos: Lionel Flageul, Eureka Slide, Ifremer, Mostra, Markku Saiha (SAKL/FYFF), GD Fischerei; Deckblatt: Lionel Flageul
Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften, 2003

ISBN 92-894-5356-7

© Europäische Gemeinschaften, 2003
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

Einleitung.....	4
Was ist das FIAF?	6
Wo gibt es FIAF-Zuschüsse?.....	8
Was kann das FIAF finanzieren?	9
<i>Anpassung des Fischereiaufwandes</i>	9
<i>Flottenerneuerung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen</i>	13
<i>Kleine Küstenfischerei</i>	17
<i>Binnenfischerei</i>	18
<i>Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen</i>	20
<i>Ausrüstung von Fischereihäfen</i>	22
<i>Entwicklung der Aquakultur</i>	24
<i>Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse</i>	26
<i>Absatzförderung und Suche nach neuen Absatzmärkten</i>	28
<i>Flankierende soziale Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung</i>	31
<i>Kollektive Maßnahmen des Berufsstandes</i>	33
<i>Vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten</i>	36
Wie erhält man eine Finanzierung aus dem FIAF?	39
Sonstige gemeinschaftliche Interventionen zugunsten der von der Fischerei abhängigen Regionen.....	42
<i>Gemeinschaftsinitiative PESCA</i>	42
<i>Umstellungsmaßnahmen</i>	42
<i>Ausbildungsmaßnahmen</i>	42
Fazit	43
Anhänge.....	44

Einleitung

Fischerei und Aquakultur sind innerhalb der Europäischen Union wichtige Wirtschaftszweige, besonders in bestimmten Küstenregionen, in denen es kaum wirtschaftliche Alternativen gibt. Darüber hinaus tragen diese beiden Bereiche zur Versorgung des europäischen Marktes bei, der heute in hohem Maße defizitär ist.

Angesichts des Besorgnis erregenden Problems der immer kleiner werdenden Fischbestände und der Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaft vollzieht sich im Fischereisektor in der EU schon seit mehreren Jahren ein Wandlungsprozess, der für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unverzichtbar ist.



Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) beteiligt sich die Gemeinschaft mit dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) aktiv an dieser Umstrukturierung.

Des Weiteren können die meisten von der Fischerei abhängigen Regionen zur Umstellung und Diversifizierung ihres Wirtschaftsgefüges den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) in Anspruch nehmen.



Was ist das FIAF?

Das FIAF ist einer der vier Strukturfonds der Europäischen Union. Das FIAF existiert seit dem Jahr 1993, als es verschiedene vorher bestehende Strukturinstrumente ablöste.

Das FIAF trägt zum einen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik bei, indem es die Umstrukturierung des Sektors durch flankierende Maßnahmen begleitet, zum anderen leistet das FIAF einen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Union, indem es die Entwicklung der Küstenregionen fördert, in denen die Fischerei eine wesentliche Rolle in der Wirtschaft spielt.

Das FIAF soll somit den Angehörigen dieses Wirtschaftszweiges helfen, sich den Herausforderungen zu stellen, die die heutigen weltwirtschaftlichen Verhältnisse mit sich bringen, eine ökologisch nachhaltige und ökonomisch rentable Bewirtschaftung der Fischbestände zu garantieren, den Erhalt von Fischereitätigkeiten in den Regionen zu ermöglichen, in denen es nur wenige wirtschaftliche Alternativen gibt, sowie dem europäischen Verbraucher ein vielfältiges und qualitativ ansprechendes Angebot an Fischereierzeugnissen zu bieten.

Auf keinen Fall sollten mit dem FIAF kofinanzierte Maßnahmen zu einer Steigerung des Fischereiaufwands beitragen.

Die Mittel des FIAF werden auf der Grundlage von mehrjährigen Plänen zugewiesen, die zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat festgelegt werden. Diese Pläne werden je nach Fall als einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) oder operationelles Programm (OP) ⁽¹⁾ bezeichnet. Der derzeitige Programmplanungszeitraum beträgt 7 Jahre und reicht von 2000 bis 2006.

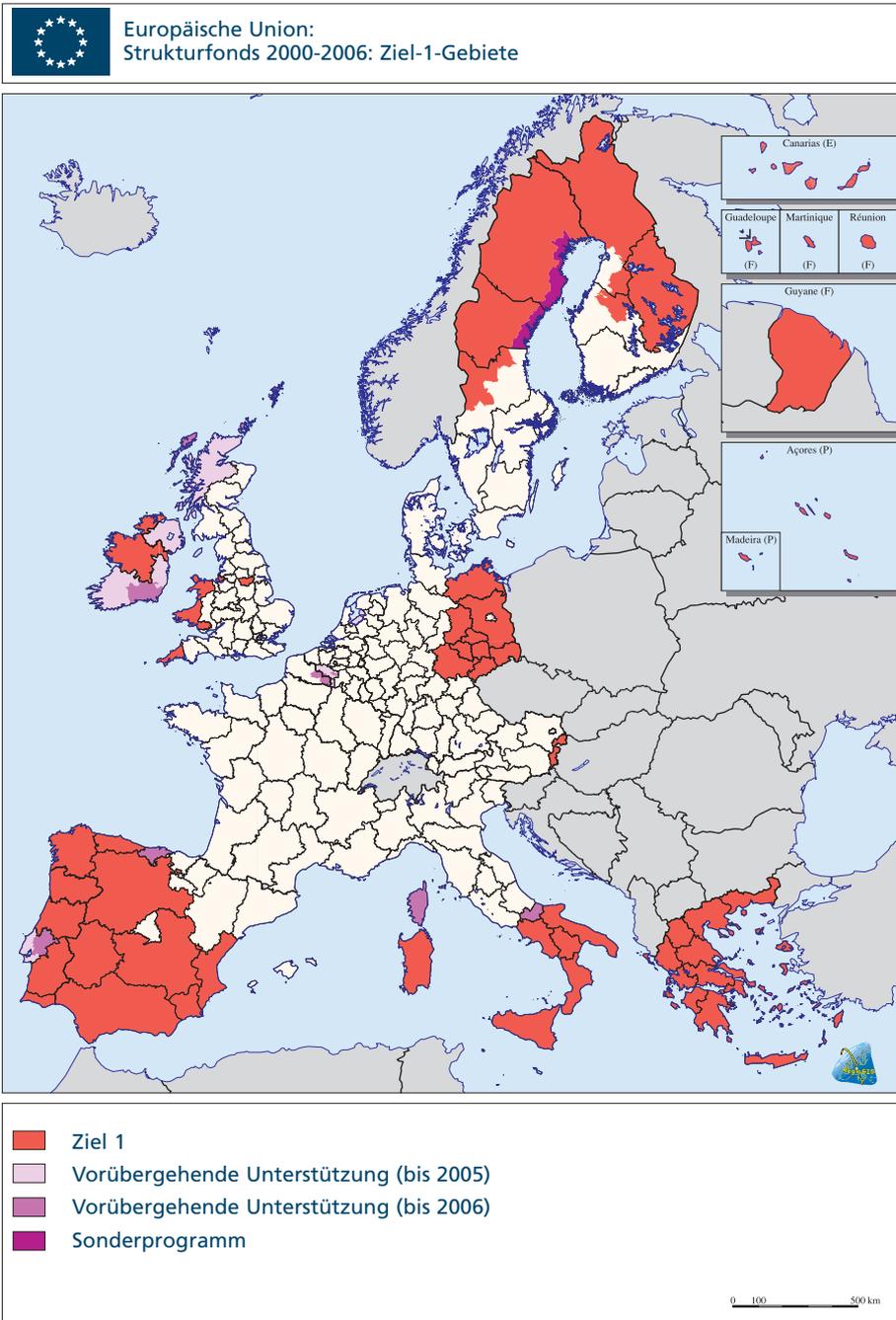
Während die allgemeinen Vorschriften für FIAF-Interventionen auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, wird die Auswahl der einzelnen Vorhaben von den Mitgliedstaaten selbst getroffen.

Das FIAF funktioniert nach dem Prinzip der Kofinanzierung: Zur Finanzierung der Projekte müssen stets öffentliche Mittel des betreffenden Landes beigesteuert werden. Außerdem muss der Begünstigte, sei es eine Einzelperson oder ein Zusammenschluss, immer auch einen eigenen Beitrag leisten, wenn sich eine gemeinschaftliche Beihilfe auf eine einkommenserzeugende Investition bezieht.

Das FIAF ist für den Zeitraum 2000-2006 mit einem Haushalt von 3,7 Mrd. EUR ausgestattet; davon entfallen 2,6 Mrd. auf Ziel-1-Regionen und 1,1 Mrd. auf andere Regionen.

Indem es die Entwicklung der von der Fischerei abhängigen Küstenregionen fördert, trägt das FIAF zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der EU bei.

⁽¹⁾ Siehe hierzu auch das Glossar im Anhang.



Wo gibt es FIAF-Zuschüsse?

Grundsätzlich werden Zuschüsse aus dem FIAF überall in der Gemeinschaft gewährt. Somit können Projekte zur Modernisierung der Fischereistrukturen im Rahmen von Mehrjahresprogrammen unabhängig vom Standort in den Genuss einer FIAF-Beihilfe kommen.

Verstärkt gefördert werden allerdings Projekte in den Regionen der Europäischen Union, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen, d. h. solche Regionen, die die Voraussetzungen für Ziel 1 der gemeinschaftlichen Strukturfonds erfüllen (vgl. Karte).

Schließlich noch der Hinweis, dass die Mitgliedstaaten nicht unbedingt alle Maßnahmen unterstützen und kofinanzieren, die für eine Förderung aus dem FIAF in Frage kommen.



© Ifremer

Zwar werden Zuschüsse überall in der Gemeinschaft gewährt, doch beteiligt sich das FIAF verstärkt an Vorhaben in EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand.

Was kann das FIAF finanzieren?

Anpassung des Fischereiaufwandes

Die Überkapazität der Fischereiflotten im Verhältnis zu den verfügbaren Fischbeständen ist die Ursache für eine Vielzahl von Problemen, mit denen der Sektor heute konfrontiert wird. Eine der vorrangigen Prioritäten der Union besteht somit darin, dem Sektor dabei zu helfen, ein ökologisch nachhaltiges und ökonomisch rentables Gleichgewicht zu finden, damit die Fischereiunternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangen können, ohne dabei die Bestände zu gefährden. Dies bedeutet insbesondere Anreize für eine Verkleinerung der Flotte zwecks Abbau von Überkapazitäten.

Öffentlich gefördert werden können drei Arten von Maßnahmen:

- das Abwracken des Schiffs;
- bis 31. Dezember 2004 die endgültige Verlagerung in ein Drittland, auch im Rahmen einer gemischten Gesellschaft;
- die Verwendung des Schiffs für andere, nicht gewinnorientierte, Zwecke als die Fischerei.

In allen Fällen muss das Schiff mindestens zehn Jahre alt sein. Endgültig verlagerte Schiffe, einschließlich Verlagerungen im Rahmen von gemischten Gesellschaften, müssen ein Alter von weniger als 30 Jahren haben und mehr als 20 BRT bzw. 22 BRZ aufweisen.

Das Drittland, in das die endgültige Verlagerung erfolgt, darf kein Beitrittskandidat zur Europäischen Union sein, und die Verlagerung darf nicht unter Verstoß gegen internationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften oder soziale Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Fischer erfolgen.

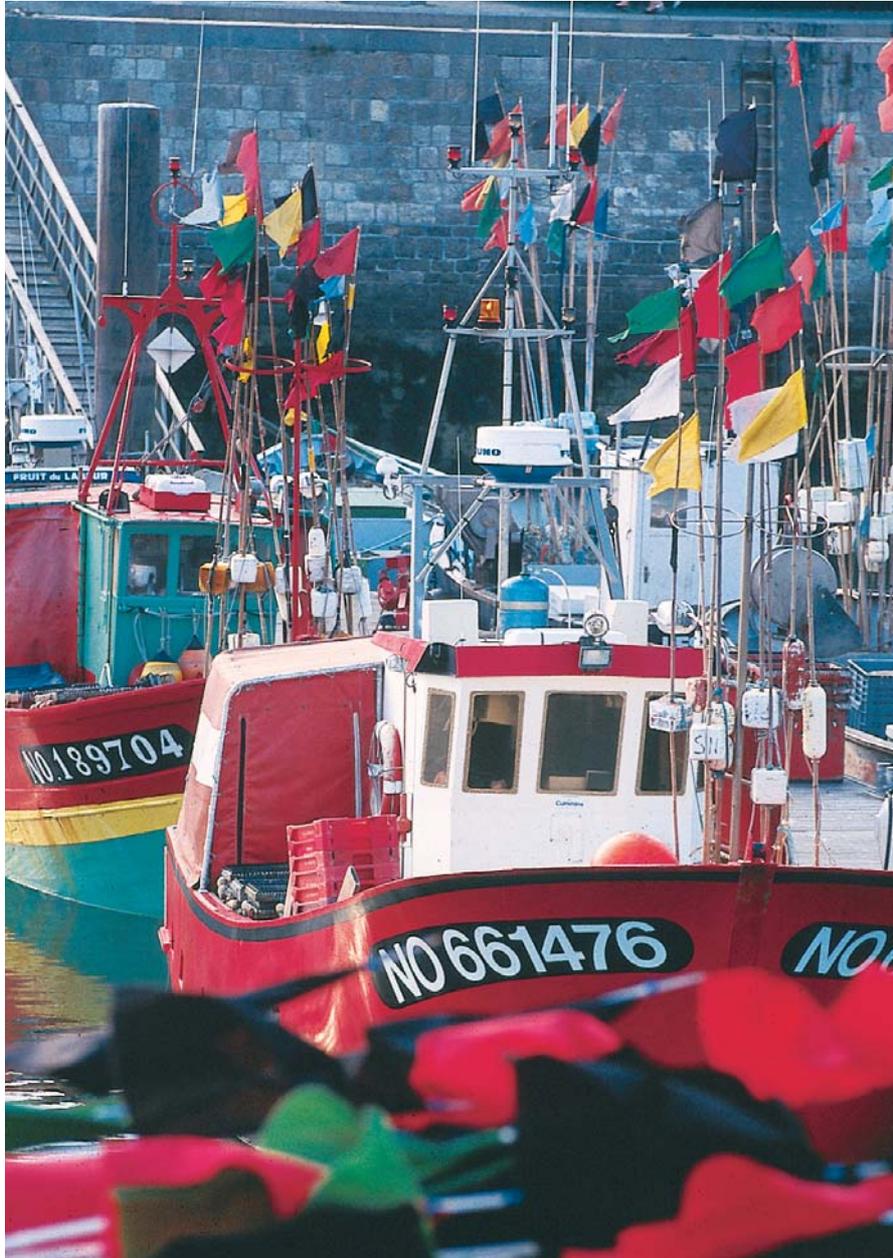
Die endgültige Verlagerung in ein Drittland ist auf die Länder beschränkt, mit denen die Europäische Kommission ein Fischereiabkommen abgeschlossen hat. Ausnahmen können fallweise von der Kommission für endgültige Verlagerungen im Rahmen einer gemischten Gesellschaft gewährt werden.

- An der Regelung für die Gründung von gemischten Gesellschaften wurden seit dem Planungszeitraum 1994-1999 einige Änderungen vorgenommen. So kommen zeitlich begrenzte Unternehmenszusammenschlüsse nicht mehr für eine Finanzierung im Rahmen des FIAF in Frage, und die Interventionssätze liegen deutlich unter den früheren Quoten (siehe unten).
- Für Schiffe, deren Fischereiaufwand als Folge eines vom Rat erlassenen Wiederauffüllungsplans um 25 % oder mehr verringert werden muss, kann eine Abwrackprämie gewährt werden, die 20 % höher ist als die im Rahmen des FIAF verfügbare Stilllegungsprämie.
- Als Beitrag zur Verringerung des Überfischens sieht das FIAF ferner Auflegeregungen unter der Voraussetzung vor, dass diese durch Stilllegungsregelungen mit gleicher Auswirkung auf den Fischereiaufwand unterstützt werden (siehe Kapitel über die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten).

Beihilfestaffelung (nach Schiffsgößenkategorie) ⁽²⁾	
Bruttoreaumzahl (BRZ)	EUR
0 < 10	11 000/BRZ + 2 000
10 < 25	5 000/BRZ + 62 000
25 < 100	4 200/BRZ + 82 000
100 < 300	2 700/BRZ + 232 000
300 < 500	2 200/BRZ + 382 000
500 und mehr	1 200/BRZ + 882 000
Bruttoregistertonnen (BRT)	EUR
0 < 25	8 200/BRT
25 < 50	6 000/BRT + 55 000
50 < 100	5 400/BRT + 85 000
100 < 250	2 600/BRT + 365 000

⁽²⁾ Die obere Tabellenhälfte (Tonnage in BRZ und nicht in BRT gemessen) gilt für alle Schiffe ab 1. Januar 2004 (1. Januar 2000 bei Schiffen mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 24 m)

Beteiligungssätze		
A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (FIAF-Mittel) B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen		
Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %	
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	50 ≤ A ≤ 80 % B ≥ 20 %	
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %	
Maximale Abwrackprämie (nach Schiffsaltersgruppe)		
10-15 Jahre alt	16-29 Jahre alt	30 Jahre oder älter
Vgl. 'Beihilfestaffelung'	'Beihilfestaffelung', weniger 1,5 % für jedes Jahr über 15	'Beihilfestaffelung', weniger 22,5 %
Prämien bei endgültiger Verlagerung (Höchstbeträge)		
Gemischte Gesellschaft	Einfache Verlagerung in ein Drittland	
80 % der Abwrackprämie	30 % der Abwrackprämie	
Verlagerung zu anderen (nicht gewinnorientierten) Zwecken als der Fischerei		
Abwrackprämie		



© Lionel Flageul

Aus dem FIAF gewährte Zuschüsse zur Modernisierung dürfen nicht zu einer Steigerung des Fischereiaufwandes führen

12 | Was kann das FIAF finanzieren?

Flottenerneuerung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen

Die Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Hygienebedingungen an Bord und bei der Fischverarbeitung sowie der Einsatz von selektiveren Fangmethoden sind Maßnahmen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsflotte sowie eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Bestände unabdingbar sind.

- Öffentliche Beihilfen für die Erneuerung von Fischereifahrzeugen können für Schiffe bis zu 400 BRZ und bis zum 31. Dezember 2004 gewährt werden. Sie unterliegen den Einschränkungen der vom Rat 2002 verabschiedeten Zugangs-/Abgangsregelung und sind abhängig von den von der Kommission für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Referenzgrößen für die Fangkapazität von Fischereifloten [Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der GFP].
- Öffentliche Beihilfen für die Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen können für Schiffe gewährt werden, die mindestens 5 Jahre alt sind, dürfen aber weder die Kapazität (also Tonnage oder Maschinenleistung) betreffen noch die Effizienz der Fanggeräte steigern.

Eine Modernisierung auf dem Hauptdeck zwecks Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene oder der Produktqualität darf die Tonnage des Schiffs erhöhen, darf aber keine Zunahme des Fangpotenzials des betreffenden Schiffs zur Folge haben [Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der GFP].

Investitionen zur Modernisierung von Schiffen müssen sich beziehen auf:

- die Rationalisierung des Fischfangs, insbesondere auf den Einsatz selektiverer Fangmethoden; der Ersatz von Fanggeräten wird hingegen vom FIAF nicht kofinanziert;
- den Einbau von Schiffsüberwachungssystemen, auch bei Schiffen, die jünger als fünf Jahre sind;
- die Verbesserung der Verarbeitung und der Qualität der Produkte an Bord;
- die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Sicherheit.

Bau von neuen Schiffen — Staffelung zuschussfähiger Kosten (nach Schiffsgrößengruppe)	
Bruttoreaumzahl (BRZ)	EUR
0 < 10	22 000/BRZ + 4 000
10 < 25	10 000/BRZ + 124 000
25 < 100	8 400/BRZ + 164 000
100 < 300	5 400/BRZ + 464 000
300 < 500	4 400/BRZ + 764 000
500 oder mehr	2 400/BRZ + 1 764 000
Ausrüstung und Modernisierung von Schiffen — Staffelung zuschussfähiger Kosten (nach Schiffsgrößengruppe)	
Bruttoreumzahl (BRZ)	EUR
0 < 10	11 000/BRZ + 2 000
10 < 25	5 000/BRZ + 62 000
25 < 100	4 200/BRZ + 82 000
100 < 300	2 700/BRZ + 232 000
300 < 500	2 200/BRZ + 382 000
500 oder mehr	1 200/BRZ + 882 000

Beteiligungssätze für den Bau, die Ausrüstung oder Modernisierung von Schiffen (Höchstsätze in % der zuschussfähigen Kosten)

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %
-----------------	---------------------------------

Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %
--	---------------------------------

Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %
-------------------	---------------------------------



© Lionel Flageul

Die kleine Küstenfischerei spielt sowohl in der Gesamtwirtschaft des Sektors als auch im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Küstenregionen der EU eine entscheidende Rolle.

16 | Was kann das FIAF finanzieren?

Kleine Küstenfischerei

Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 m machen 60 % aller Schiffe in der EU aus. In Anbetracht der Fänge dieser Schiffe spielen sie sowohl in der Gesamtwirtschaft des Sektors wie auch im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Küstenregionen der EU eine grundlegende Rolle.

FIAF-Fördermittel können auch für die kleine Küstenfischerei bei der Durchführung von Gemeinschafts-, Familien- oder Verbandsprojekten insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:

- Verbesserung der Hygiene-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord;
- Einführung selektiverer Fangmethoden;
- Organisation der Produktionskette, um die Wertschöpfung der Produkte zu fördern und zu erhöhen;
- Ausbildung oder berufliche Neuqualifizierung.

Die Beihilfen sind auf Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 m beschränkt, die kein Schleppfanggerät benutzen.

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	50 % ≤ A ≤ 80 % B ≥ 20 %
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
Pro kollektivem Projekt dürfen die Beihilfen 150 000 EUR nicht übersteigen	

Binnenfischerei

In einigen Mitgliedstaaten der EU spielt die gewerbliche Binnenfischerei eine bedeutende Rolle in der Wirtschaft. In Finnland z. B. finden dort rund 1000 Fischer Beschäftigung.

Mit dem FIAF können auch der Bau und die Modernisierung von Binnenfischereifahrzeugen gefördert werden.

Beim Bau neuer Fahrzeuge sind zu beachten:

- Die geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften in den Bereichen Hygiene, Sicherheit, Tierseuchenrecht, Produktqualität und Arbeitsbedingungen;
- gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vermessung der Schiffe;
- Vorschriften über die Kontrolle der Fischereitätigkeiten.

Investitionen zur Modernisierung von Schiffen müssen sich beziehen auf:

- die Rationalisierung des Fischfangs, insbesondere auf den Einsatz selektiverer Fangmethoden. Der Ersatz von Fanggeräten wird dagegen vom FIAF nicht kofinanziert.
- die Verbesserung der Verarbeitung und der Qualität der Produkte an Bord;
- die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Sicherheit.

Keine Beihilfe wird allerdings gewährt, wenn durch die Investition das Gleichgewicht zwischen der Flottengröße und den entsprechenden Fischbeständen gefährdet wird.

Mit FIAF-Zuschüssen gebaute Binnenfischereifahrzeuge dürfen nur in Binnengewässern eingesetzt werden.

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Zie-1-Region in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %



© Markku Saiha (SAKL/FYFF)

Aus dem FIAF können auch der Bau und die Modernisierung von Fahrzeugen der Binnenfischerei gefördert werden, die in einigen Mitgliedstaaten ein wesentlicher Wirtschaftszweig ist.

Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen

Die Schaffung geschützter Meereszonen, insbesondere durch die Errichtung künstlicher Unterwasserriffe, ist seit 1983 Bestandteil der Strukturpolitik. Bei diesen geschützten Meereszonen kann es sich um Schutzriffe, Besatzriffe oder Sammelriffe handeln.

Das FIAF kann sich an der Finanzierung von fest stehenden oder mobilen Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen beteiligen, die

- von gemeinschaftlichem Interesse sind;
- von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen oder anerkannten Fachverbänden durchgeführt werden;
- keine negativen Auswirkungen auf die Wasserumwelt haben.

Jedes Projekt muss mindestens fünf Jahre lang wissenschaftlich betreut werden.

Die Förderung erstreckt sich allerdings nicht auf den Fischbesatz.

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
Ziel-1-Region in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	$50 \% \leq A \leq 80 \%$ $B \geq 20 \%$
Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$



© Eureka Slide

Seit 1983 kann sich das FIAF an der Finanzierung von Bauten zum Schutz der Wasserumwelt und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen beteiligen.

Ausrüstung von Fischereihäfen

Optimale Bedingungen für die Anlandung und den Umschlag von Fisch sind ebenfalls von besonderer Bedeutung, um dem Endverbraucher Produkte von höchster Frische zu garantieren. Seit 1988 fördert die EU die Einrichtung von Kühlanlagen, Anlande-, Umschlags- und Lagerplätzen für Fischereierzeugnisse.

Gefördert werden können Investitionen in Anlagen und Einrichtungen, mit denen

- die Bedingungen für die Anlandung, den Umschlag und die Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen verbessert werden,
- der Betrieb von Fischereifahrzeugen unterstützt wird (Versorgung mit Kraftstoff, Eis und Wasser, Instandhaltung und Reparatur von Schiffen), und
- auf den Kais sichere Voraussetzungen für das Be- und Entladen geschaffen werden.



© Mostra

Seit 1988 fördert die EU die Ausrüstung von Fischereihäfen, um auf den Kais optimale Anlande- und Umschlagsbedingungen zu garantieren.

Vorrang haben hierbei Investitionen, die für alle Fischer von Interesse sind und das Angebot an Dienstleistungen verbessern.

Beteiligungssätze	
A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft	
B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen	
C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten	
Keine eigene finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten	
Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	50 % ≤ A ≤ 80 % B ≥ 20 %
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
Finanzielle Beteiligung des privaten Begünstigten	
Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %

Entwicklung der Aquakultur

Die Aquakultur gewinnt in der Produktion von Fischereierzeugnissen ständig an Bedeutung. Auf sie entfielen 2000 17 % der Menge und 27 % des Werts der gesamten gemeinschaftlichen Erzeugung. Im Bereich Aquakultur bestehen rund 80 000 Arbeitsplätze, und er zeichnet sich durch die Vielzahl der gezüchteten Arten und die Vielfalt der zum Einsatz kommenden Verfahren aus.

Bei den geförderten Investitionen kann es sich handeln um:

- Sachinvestitionen im Zusammenhang mit Produktion und Verwaltung (z. B. Bau, Vergrößerung, Ausrüstung und Modernisierung von Anlagen);
- Sachinvestitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen und der Qualität der Produkte oder zur Verringerung von Umweltbelastungen;
- Investitionen in Bauten zur Führung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs innerhalb von Aquakulturunternehmen und auf Serviceschiffen.

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dürfen Intensivfischzuchtprojekte nur dann gefördert werden, wenn zuvor eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist.

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
-----------------	---------------------------------

Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
--	---------------------------------

Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %
-------------------	---------------------------------



© Lionel Flageul

Mit nahezu 80 000 Beschäftigten nimmt die Aquakultur inzwischen einen immer wichtigeren Platz bei der Belieferung des Marktes mit Fischereierzeugnissen ein.

Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Die EU-Produktion an verarbeiteten Fischereierzeugnissen macht wertmäßig etwa das Doppelte der Fänge der Mitgliedstaaten aus; auf sie entfallen 96 000 Arbeitsplätze, also 23 % aller Arbeitsplätze im Fischereisektor. Die Handelsbilanz der Gemeinschaft bei verarbeiteten Meeresprodukten ist allerdings deutlich passiv, und eine Reihe von Mitgliedstaaten ist zur Deckung ihres Rohwarenbedarfs auf Einfuhren angewiesen. Die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verarbeitende Industrie ist hoch diversifiziert und vereinbart alte Traditionen mit dem Einsatz moderner Spitzentechnologien.

Beihilfen können für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (ausgenommen Einzelhandel) für Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für die Verarbeitung der Abfälle dieser Erzeugnisse gewährt werden.

Bei den Investitionen kann es sich handeln um:

- Sachinvestitionen im Zusammenhang mit Produktion und Verwaltung (z. B. Bau, Vergrößerung, Ausrüstung und Modernisierung von Anlagen);
- Sachinvestitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen, zur Erhöhung der Wertschöpfung der Produkte oder zur Verringerung von Umweltbelastungen.

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
-----------------	---------------------------------

Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
--	---------------------------------

Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %
-------------------	---------------------------------



© Lionel Flageul

Aus dem FIAF werden Zuschüsse für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gewährt.

Absatzförderung und Suche nach neuen Absatzmärkten

Seit 1988 leistet die Gemeinschaft aktive Unterstützung bei der Durchführung von Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Diese Kampagnen haben z. B. zum Ziel, spanische Verbraucher anzuhalten, keine untermaßigen Fische zu verzehren, oder bei französischen Verbrauchern den Anreiz dafür zu schaffen, frischen Fisch zu essen. Sie können, wie etwa im Vereinigten Königreich, auch in Form von Unterrichtsprogrammen für Lehrer und Schüler in Grund- und weiterführenden Schulen erfolgen.

Mit dem FIAF können Maßnahmen von gemeinschaftlichem Charakter zur Absatzförderung und Suche nach neuen Absatzmärkten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse finanziert werden, wie z.B.:

- Maßnahmen zur Qualitätszertifizierung und Auszeichnung mit speziellen Gütesiegeln;
- Absatzförderungskampagnen;
- Untersuchungen des Verbraucherverhaltens;
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- Organisation von Reisen zwecks Marktbeobachtung und Aufbau von Handelsbeziehungen;
- Marktforschung, insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländern;
- Beratung und andere Unterstützung bei Vermarktung und Verkauf.

Bezuschusst werden können:

- Ausgaben für Werbeagenturen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verkaufsförderungsmaßnahmen;
- Kauf oder Anmietung von Werbeflächen, Erarbeitung von Slogans oder Gütesiegeln für die Dauer der Verkaufsförderungsmaßnahmen;

- Druckkosten und Aufwendungen für Ausrüstung, Fremdpersonal, Räumlichkeiten und Fahrzeuge, die für die Verkaufsförderungsmaßnahmen notwendig sind.

Vorrangig berücksichtigt werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von überschüssigen oder unterbewirtschafteten Arten;
- Initiativen, die von einer oder mehreren Erzeugerorganisation(en) durchgeführt werden;
- Durchführung von qualitätsfördernden Maßnahmen;
- Förderung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen werden.

Verkaufsförderungsmaßnahmen dürfen allerdings nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein oder auf ein bestimmtes Land oder eine bestimmte geografische Region abzielen, ausgenommen in Sonderfällen, in denen der Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel offiziell anerkannt ist.

Beteiligungssätze	
A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft	
B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen	
C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten	
Keine finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten	
Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	50 % ≤ A ≤ 80 % B ≥ 20 %
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
Mit einer Beteiligung des (privaten) Begünstigten	
Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %

Flankierende soziale Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung

Die Gemeinschaft möchte einen Beitrag zum Abfedern der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Umstrukturierung im Fischereisektor leisten, und zwar mit Zuschüssen bei Berufsaufgabe oder für eine Umschulung derjenigen Fischer, die die Fischereitätigkeit einstellen müssen.

Um den von den Umstrukturierungsmaßnahmen des Fischereisektors betroffenen Fischern zu helfen, kann das FIAF folgende Maßnahmen kofinanzieren:

- nationale Vorruhestandsregelungen für Fischer, die mindestens 55 Jahre alt sind und bei denen der Vorruhestand weniger als zehn Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter des betreffenden Landes erfolgt. Diese Fischer müssen eine mindestens zehnjährige Tätigkeit im Beruf nachweisen;
- individuelle Beihilfen in Höhe von maximal 10 000 EUR bei Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der endgültigen Stilllegung des Fischereifahrzeugs für angeheuerte Fischer, die eine mindestens zwölfmonatige Berufsausübung nachweisen können;
- individuelle Beihilfen zur Umstellung oder Diversifizierung für Fischer, die eine mindestens fünfjährige Berufsausübung nachweisen können. Die Beihilfen können je nach Projektumfang und finanzieller Beteiligung des Begünstigten variieren. Bei Fischern, die die Hochseefischerei völlig aufgeben, darf die Beihilfe 50 000 EUR nicht übersteigen; bei Fischern, die außerhalb der Hochseefischerei auf Teilzeitbasis diversifizieren, liegt dieser Höchstbetrag bei 20 000 EUR.

Darüber hinaus kann das FIAF Beihilfen für junge Fischer unter 35 Jahren für den Erwerb eines ersten Schiffs kofinanzieren, um ihnen den Zugang zu einem eigenen Fahrzeug zu erleichtern. Das Schiff muss dabei eine Gesamtlänge zwischen 7 und 24 Metern aufweisen, zwischen 10 und 20 Jahren alt und bereits im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft verzeichnet sein. Die Höhe der Beihilfe hängt von Schiffsgröße und -alter sowie von den finanziellen Bedingungen für den Kauf des Schiffs ab. Diese Beihilfe ist allerdings auf 10 % des Kaufpreises beziehungsweise eine Summe von maximal 50 000 EUR begrenzt. Schließlich darf die Eigentumsübertragung nicht zwischen Mitgliedern ein- und derselben Familie bis hin zum zweiten Verwandtschaftsgrad erfolgen.

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	$50 \% \leq A \leq 80 \%$ $B \geq 20 \%$
Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$



© Eureka Slide

Zur Unterstützung der betroffenen Fischer bei Einstellung der Fischereitigkeiten können aus dem FIAF unter bestimmten Bedingungen nationale Vorruhestandsregelungen kofinanziert werden.

Kollektive Maßnahmen des Berufsstandes

Anreize für Angehörige des Berufsstandes zu schaffen, sich zur Einrichtung von gemeinsamen Instrumenten zur Bewirtschaftung der Bestände oder zum Management ihrer Tätigkeit, zur Anpassung an die neuen Verhältnisse auf dem Markt für Fischereierzeugnisse oder zur Entwicklung einer Vorgehensweise für den gesamten Sektor zusammenzuschließen, ist eine Aufgabe, welche die Gemeinschaft mit der Förderung durch das FIAF wahrnimmt.

Mit dem FIAF können verschiedene Arten von Initiativen gefördert werden, die die Angehörigen des Berufsstandes zur Stärkung ihrer Rolle oder zur Rationalisierung ihrer Tätigkeit ergreifen, wie z. B.:

- Bildung von Erzeugerorganisationen,
- Durchführung von Qualitätsverbesserungsplänen durch die Erzeugerorganisationen,
- Aktionen von kollektivem Interesse, die von Erzeugerverbänden oder -zusammenschlüssen oder anderen in ihrem Namen handelnden Stellen zu Gunsten einer rationelleren Bewirtschaftung der Bestände gefördert werden. Diese Initiativen können sich auf die Steuerung des Fischereiaufwandes, die Förderung von technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände, einschließlich selektiverer Fangmethoden, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für Erzeugnisse, gemeinschaftliche Aquakultureinrichtungen, Maßnahmen für einen besseren Schutz von Umwelt und Ökosystemen an den Küsten, die Organisation des elektronischen Handels mit Fischereierzeugnissen, den Zugang zu Ausbildung und Existenzgründung, die Verbesserung der Qualität und die technologische Innovation beziehen.

Das FIAF kann außerdem Studien, Pilotprojekte, Demonstrationsvorhaben und Maßnahmen zur Ausbildung, zur technischen Hilfe oder zum Erfahrungsaustausch zu den verschiedenen Fragestellungen des Sektors einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau kofinanzieren. Fischereiversuchsprojekte sind förderungswürdig, sofern sie die Einführung selektiverer Fangmethoden zum Ziel haben.

Beteiligungssätze	
A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft	
B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen	
C = Finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten	
<i>Pilotprojekte, die nicht von staatlichen Stellen durchgeführt werden</i>	
Ziel-1-Regionen	A ≤ 75 % B ≥ 5 % C ≥ 20 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 75 % B ≥ 5 % C ≥ 20 %
Sonstige Regionen	A ≤ 50 % B ≥ 5 % C ≥ 30 %
<i>Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung einschließlich Pilotprojekte, die von öffentlichen Stellen durchgeführt werden</i>	
Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	50 % ≤ A ≤ 80 % B ≥ 20 %
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %
<i>Maßnahmen, die vom Sektor ohne finanzielle Beteiligung des (privaten) Begünstigten durchgeführt werden</i>	
Ziel-1-Regionen	50 % ≤ A ≤ 75 % B ≥ 25 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	50 % ≤ A ≤ 80 % B ≥ 20 %
Sonstige Regionen	25 % ≤ A ≤ 50 % B ≥ 50 %

Maßnahmen, die vom Sektor durchgeführt werden mit finanzieller Beteiligung des (privaten) Begünstigten

Ziel-1-Regionen	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	A ≤ 35 % B ≥ 5 % C ≥ 40 %
Sonstige Regionen	A ≤ 15 % B ≥ 5 % C ≥ 60 %

Vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten

In den letzten Jahren hat eine Reihe von Ereignissen wie die Nichtverlängerung des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko, der Schiffbruch mehrerer Öltanker sowie der Zusammenbruch der Kabeljaubestände in der Nordsee mit äußerster Deutlichkeit gezeigt, in welchem Umfang die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Fischereiunternehmen von politischen, ökologischen und biologischen Faktoren abhängt, die außerhalb des Einflussbereichs dieser Unternehmen liegen.

Fischern und Eigentümern von Schiffen, die zur vorübergehenden Einstellung ihrer Fangtätigkeit gezwungen sind, kann in folgenden Fällen eine zeitlich befristete Beihilfe gewährt werden:

- im Falle unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere mit biologischen Auswirkungen (z. B. industrielle oder natürliche Verschmutzung der Umwelt...);
- im Falle der Nichterneuerung oder Aussetzung eines von der Gemeinschaft geschlossenen Fischereiabkommens;
- im Falle der Umsetzung eines vom Rat erlassenen Wiederauffüllungsplans bzw. der Durchführung der von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder von der Kommission beschlossenen Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung eines vom Zusammenbruch bedrohten Bestandes;
- im Falle von technischen Beschränkungen für den Einsatz eines Fanggeräts oder einer Fangmethode.

Mittel aus dem FIAF können nur gewährt werden, wenn die Kommission die von dem Mitgliedstaat geplanten Maßnahmen sowie die entsprechende finanzielle Entschädigung ausdrücklich genehmigt hat.

Es ist ferner Sache des Mitgliedstaates, die im Einzelfall zu zahlende Entschädigung unter Berücksichtigung einschlägiger Kriterien wie tatsächlich erlittene Verluste, Umfang der Umgestaltung, Wiederauffüllungsplan oder Umfang der technischen Anpassungen festzulegen.

Ausgenommen von Entschädigungszahlungen sind saisonal bedingte, regelmäßig wiederkehrende Einstellungen der Fangtätigkeit.



© Lionel Flageul

Beteiligungssätze

A = Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

B = Alle öffentlichen (nationalen, regionalen, lokalen usw.) einzelstaatlichen Beteiligungen

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält	$50 \% \leq A \leq 80 \%$ $B \geq 20 \%$
Sonstige Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$

Wie erhält man eine Finanzierung aus dem FIAF?

Auswahl und Prüfung der Projekte nehmen die in jedem Mitgliedstaat bestimmten Verwaltungsbehörden und nicht die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Für eine mögliche finanzielle Unterstützung aus dem FIAF wendet sich der Projektträger an folgende Stelle:

Für Österreich:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien
Telefon: + 431 711 00 0
Telefax: + 431 711 00 6507

Sowie an die folgenden regionalen Behörden:

Kärnten

Das Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 10 L
Bahnhofplatz 5
9021 Klagenfurt

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landes-
Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Oberösterreich

Das Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung, Agrar- und Forstrechts-
Abteilung
Promenade 31
4010 Linz

Salzburg

Das Amt der Salzburger Landesregierung
Mozartplatz 1
5010 Salzburg

Steiermark

Die Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8011 Graz

Tirol

Das Amt der Tiroler Landesregierung,
Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung
Gilmgasse 2
6020 Innsbruck

Vorarlberg

Das Amt der Vorarlberger
Landesregierung, Abteilung V a
Landhaus
6901 Bregenz

Wien

Das Amt der Wiener Landesregierung,
Magistratsabteilung 5
Ebendorferstraße 2
1082 Wien

Für Deutschland:

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Regierungsdirektor Conrad
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Telefon: 0049 228 529 42 27
Telefax: 0049 228 529 44 10
gerd.conrad@bml.bund.de

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Fischereiamt Berlin
Oberfischereirat Dr. Grosch
Havelchaussee 149/151
14055 Berlin
Telefon: 0049 30 300 69 911
Telefax: 0049 30 304 18 05
Fischereiamt@Sensut.Verwalt-Berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung des
Landes Brandenburg
Dipl.-Fischw. Matthias
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0049 331 86 674 42
Telefax: 0049 331 86 67459
anke.ruge@mlur.brandenburg.de

Hamburg

Wirtschaftsbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg, Amt Wirtschaft und
Landwirtschaft
Abt. Landwirtschaft
H. Lubczyk
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg
Telefon: 0049 40 42841178
Telefax: 0049 40 428412076
Hans-Georg.Lubczyk@wb.hamburg.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
MinRat Dr. Denker
Postfach 11 31

24100 Kiel
Telefon: 0049 431 98 84941
Telefax: 0049 431 98 85172
peter.denker@mlr.landsh.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Fischereidirektor Martin
Postfach 5 44
19048 Schwerin
Telefon: 0049 385 58 86500
Telefax: 0049 385 58 86024
g.martin@lm.mvnet.de

Bremen

Senator für Wirtschaft und Häfen
Bereich Wirtschaft
Frau Riechers-Kuhlmann
Postfach 10 15 29
28015 Bremen
Telefon: 0049 421 3618843
Telefax: 0049 421 3618283
BRiechers-
Kuhlmann@Wirtschaft.Bremen.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MinRat Gaumert
Postfach 2 43
30002 Hannover
Telefon: 0049 511 120 20 17
Telefax: 0049 511 120 23 85
detlev.gaumert@ml.niedersachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Raumordnung,
Landwirtschaft und Umwelt des Landes
Sachsen-Anhalt
Frau LD'in Schmidt
Olvenstedter Straße 4-5
39108 Magdeburg
Telefon: 0049 391 567 18 20
Telefax: 0049 391 567 17 27(26)
schmidt@min.ml.lsa-net.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und

**Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**
RegDir Dr. Schulze-Wiehenbrauck
Postfach 30 06 52
40190 Düsseldorf
Telefon: 0049 211 456 62 45
Telefax: 0049 211 456 63 88
schulze-w.@munlv.nrw.de

Thüringen

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Oberfischereirat Hohlstein
Postfach 10 03
99021 Erfurt
Telefon: 0049 361 3799863
Telefax: 0049 361 3799950
r.hohlstein@tmlnu.thueringen.de

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
MinRat Mau
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden
abteilung.8a-hmulf@taunus.de
Telefon: 0049 611 817 2267
Telefax: 0049 611 817 2181

Rheinland Pfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten
Fischereidirektor Dr. Brenner
Postfach 32 40
55022 Mainz
Telefon: 0049 6131 165441
Telefax: 0049 6131 163526
tomas.brenner@wald.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt des Saarlandes,
Oberste Fischereibehörde
ROR Dipl.-Geograf Weber
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken
Telefon: 0049 681 5014753
Telefax: 0049 681 5013510
h.weber@mfu.saarland.de

Baden-Württemberg

Ministerium Ländlicher Raum Baden-
Württemberg
Biologiedirektor Strubelt
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart
Telefon: 0049 711 126 22 88
Telefax: 0049 711 126 29 09
strubelt@bwlmlr.bwl.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MinRat Dr. Geldhauser
Postfach 22 00 12
80535 München
Telefon: 0049 89 218 224 50
Telefax: 0049 89 218 226 77
franz.geldhauser@stmelf.bayern.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Dipl.-Fischw. Sarodnik
Wilhelm Buck Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0049 351 56 46665
Telefax: 0049 351 56 46692
Werner.Sarodnik@smul.sachsen.de

Hier kann der Projektträger

- überprüfen, ob das Projekt tatsächlich in den Interventionsbereich des FIAF fällt,
- sich vergewissern, dass das Projekt den Prioritäten entspricht, die zwischen der Kommission und den österreichischen/deutschen Behörden für den Zeitraum 2000-2006 festgelegt wurden,
- sich darüber informieren, was er zur Einreichung eines Zuschussantrags tun muss.

Wie erhält man eine Finanzierung aus dem FIAF? 41

Sonstige gemeinschaftliche Interventionen zugunsten der von der Fischerei abhängigen Regionen

Gemeinschaftsinitiative PESCA

Wie neun andere Gemeinschaftsinitiativen wurde auch die Gemeinschaftsinitiative PESCA, die im Zeitraum 1994-1999 durchgeführt wurde, im Jahr 2000 nicht fortgesetzt. Ein Teil der Hilfsmaßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Diversifizierung, die vorher von PESCA abgedeckt wurden, fallen nun in den Geltungsbereich des FIAF (siehe oben).

Umstellungsmaßnahmen

Die übrigen Maßnahmen zur Umstellung oder Diversifizierung des lokalen Wirtschaftsgefüges können durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden, wenn es sich um Projekte in einer Region mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1 der Strukturfonds) oder um eine wirtschaftliche oder soziale Umstellung in Regionen mit Strukturschwierigkeiten (Ziel 2 der Strukturfonds) handelt, zu denen die meisten der von der Fischerei abhängigen Regionen gehören.

Ausbildungsmaßnahmen

Maßnahmen zugunsten der Beschäftigten, insbesondere Initiativen zur speziellen Aus- oder Weiterbildung, mit denen die Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz verbessert werden sollen, zur Förderung von Maßnahmen im Vorgriff auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen oder zur Erleichterung der Anpassung an solche Veränderungen oder zur Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau werden durch den Europäischen Sozialfonds unabhängig vom Standort unterstützt (Ziel 3 der Strukturfonds).

Fazit

Das FIAF zeugt vom Engagement der Europäischen Union für die Fischerei, deren Fortbestand für die Wirtschaft der Küstenregionen und die Versorgung des gemeinschaftlichen Marktes mit Fischereierzeugnissen unverzichtbar ist. Die Zukunft der Fischerei muss im Zeichen der Modernität und Wettbewerbsfähigkeit stehen, gestützt auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Fischbestände.



© Lionel Flageul

Anhänge

Glossar

Begleitende Ausschüsse

Gremien, denen Vertreter der Regionen, des Mitgliedstaates, der zuständigen Stellen und der Kommission angehören. Diese Ausschüsse nehmen eine regelmäßige Bewertung der durchgeführten Programme vor und schlagen gegebenenfalls Anpassungen einer Maßnahme vor.

Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD)

Einheitliche Programmplanungsdokumente enthalten sowohl die Elemente eines GFK als auch Bestandteile eines OP. In den meisten Fällen beziehen sie sich auf Interventionen, die von den Strukturfonds mit weniger als 1 Mrd. EUR kofinanziert werden. Außerhalb von Ziel-1-Regionen wird das FIAF über EPPD in Anspruch genommen.

Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK)

Mehrjährige Entwicklungsvereinbarung, die in Partnerschaft zwischen einem Land und der Europäischen Kommission erarbeitet wird. Das GFK legt die Entwicklungsziele, die Schwerpunkte für die gemeinschaftliche Intervention und den indikativen Finanzierungsplan fest. Der Fischereisektor stellt einen der Schwerpunkte des GFK nach Ziel 1 für die betreffenden Länder und Regionen dar.

Operationelles Programm (OP)

Kohärente Gesamtheit mehrjähriger Maßnahmen, bei denen einer oder mehrere Strukturfonds in Anspruch genommen werden. Die Vorlage eines OP, die nach der Genehmigung des GFK erfolgt, ist die häufigste Form der Beantragung finanzieller Beihilfen aus den Strukturfonds.

Programmplanungsergänzung

In der Programmplanungsergänzung werden die finanzierten Maßnahmen und Projekte für jedes Programm im Einzelnen dargelegt. Sie wird von den Programmverantwortlichen (oder Verwaltungsstellen) erstellt, die die Projekte auswählen.

Strukturfonds

Oberbegriff für mehrere Finanzinstrumente, und zwar den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF). Über diese Fonds leistet die Europäische Union finanzielle Beihilfen zur Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Strukturprobleme, um die Ungleichheiten zwischen verschiedenen Regionen und verschiedenen sozialen Gruppen abzubauen.

Verwaltungsstelle

Jede Behörde oder öffentliche oder private nationale, regionale oder lokale Stelle, die von dem Mitgliedstaat benannt wird, bzw. der Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Funktion ausübt, die für die Verwaltung der Interventionen im Rahmen der Strukturfonds zuständig ist.

Vorrangige Ziele der Strukturfonds

Die Finanzhilfen konzentrieren sich auf drei vorrangige Ziele: Ziel 1 (EFRE, ESF, EAGFL und FIAF), das wichtigste Ziel, bezieht sich auf die Entwicklung und die Strukturanpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand. Ziel 2 (EFRE und ESF) betrifft die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Regionen mit Strukturschwierigkeiten. Ziel 3 (ESF) ist nicht auf Regionen ausgerichtet, sondern soll die Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme anpassen und modernisieren. Das FIAF gewährt darüber hinaus Zuschüsse ohne geografische Begrenzung in anderen als Ziel-1-Regionen.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Der Gedanke der Solidarität zwischen den Völkern der EU, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und der Stärkung des Zusammenhalts ist bereits in den Grundsätzen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankert. In Artikel 158 heißt es dann näher: „Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern“. Die Strukturfonds sind das bevorzugte Instrument der Politik zur Erreichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der im Mittelpunkt der innergemeinschaftlichen Solidarität steht.

Einschlägige Gesetzestexte

Verordnung (EWG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358, 31.12.2002)

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 161, 26.6.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 213, 13.8.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 213, 13.8.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 161, 26.6.1999)

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 337, 30.12.1999)

Verordnung (EG) Nr. 1451/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 198, 21.07.2001)

Verordnung (EG) Nr. 179/2002 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 031, 1.2.2002)

Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im

Fischereisektor (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358, 31.12.2002)

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160, 26.6.1999)

Internet-Adressen für weitere Informationen

http://europa.eu.int/comm/fisheries/policy_de.htm

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/employment_social/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/dgs/agriculture/index_de.htm

<http://www.bmlf.gv.at/ge/>

<http://www.bml.de>



Europäische Kommission

Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei – Leitfaden

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften

2003 - 47 Seiten - 14.8 x 21 cm

ISBN 92-894-5356-7

